

Kleine Anfrage

Strommarkt- und Speicherregulierung in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 06. Mai 2026

In Österreich regelt § 127 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 128–129 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (BGBl. I Nr. 91/2025) eine 20-jährige Befreiung von Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für systemdienlich betriebene Energiespeicher. In der Schweiz sehen Art. 14a Stromversorgungsgesetz (StromVG) iVm Art. 18d–18g Stromversorgungsverordnung (StromVV) ab 2025/2026 Rückerstattungen beziehungsweise Befreiungen für bestimmte Speicherkategorien vor; Weisung 5/2025 der eidg. Elektrizitätskommission (EiCom) setzt dies um.

Der Zugang zum Spotmarkt erfolgt für Haushalte und KMU jedoch praktisch über Aggregatoren/Lieferanten. In Liechtenstein bestehen tarifliche Befreiungen der LKW für Batteriespeicher ohne Endverbrauch am selben Ort. Eine vergleichbar ausformulierte gesetzliche Systematik für Speicher mit Endverbrauch und Multi-Use fehlt. Bericht und Antrag 69/2025 modernisiert Definitionen, dynamische Tarife, Bürgerenergiegemeinschaften und Aggregatorenrollen, enthält aber keine erkennbare Netzentgeltregel für Speicher mit Endverbrauch nach schweizerisch/österreichischem Vorbild.

- * Welche regulatorischen, tariflichen und infrastrukturellen Hindernisse bestehen heute für den wirtschaftlichen Betrieb von Batteriespeichern mit Endverbrauch (Heim-, Gewerbe-) einerseits und ohne Endverbrauch (Stand-Alone-Grossspeicher) andererseits, jeweils bezogen auf Netznutzung, Messung, Bilanzierung, Aggregation und Mehrfachnutzung?
- * Wie bewertet die Regierung die bestehende tarifliche LKW-Befreiung für Batteriespeicher ohne Endverbrauch im Vergleich zu § 127 Abs. 3 iVm §§ 128 und 129 EIWG (AT) und Art. 14a StromVG in Verbindung mit Art. 18d bis 18g StromVV (CH), und welche Lücken sieht sie für Speicher mit Endverbrauch?
- * Welche zusätzlichen Anpassungen an EMG, EMV und LKW-Tarifen über Bericht und Antrag 69/2025 hinaus hält die Regierung für erforderlich, damit Eigenverbrauch, Netzdienlichkeit, Spotmarkt-Arbitrage und Regelenergie als Multi-Use-Geschäftsmodelle kumulativ wirtschaftlich darstellbar werden?

- * Aus welchen Gründen verzichtet Bericht und Antrag 069/2025 auf eine ausdrücklich normierte gesetzliche Speicher-Netzentgeltregel sowie auf Netzentgelt-Reduktionen für Bürgerenergiegemeinschaften nach schweizerisch/österreichischem Vorbild und welche Nachbesserungen sind bis zur 2. Lesung möglich?
- * Welche konkreten Folgearbeiten und Massnahmen leitet die Regierung aus Kapitel 6 des fünften Monitoringberichts (Elemente einer Anreiz- und Speicherstrategie) ab — insbesondere im Hinblick auf Stand-Alone-Grossbatteriespeicher als eigenständiges Geschäftsmodell, das im Bericht nicht explizit adressiert wird?

Antwort vom 08. Mai 2026

zu Frage 1:

Der Speicher ohne Endverbrauch ist von den Netznutzungsentgelten befreit und kann uneingeschränkt am Strommarkt teilnehmen.

Beim Speicher mit Endverbrauch muss gemäss den technischen Betrieblichen Bestimmungen des Netzbetreibers eine zusätzliche Messung für den Speicher, den Endverbraucher und der Produktionsanlage verwendet werden, damit die Energiemengen, welche mit dem Endverbrauch bzw. mit einer Produktionsanlage vermischt werden, entsprechend abgegrenzt werden können. Der Speicherbetreiber muss für die Rückspeisung in das Verteilnetz die Herkunftsnachweise für den Speicher, den Eigenverbrauch und für die Produktionsanlage bilanzieren, da die in das Verteilnetz eingespeiste Energie vollumfänglich zu kennzeichnen ist. Die Speicheranlage ist in dem Umfang von den Arbeits-Netznutzungsentgelten befreit, in welchem der Speicher Energie aus dem Verteilnetz bezieht und wieder in dieses zurückspeist. In der Praxis ist dieser Einbau zusätzlicher Messstellen und die Notwendigkeit der Bilanzierung der Herkunftsnachweise mit entsprechend höheren Kosten verbunden.

zu Frage 2:

Die bestehende wie auch künftige tarifliche Netzbefreiung für Speicher ohne Endverbrauch beruht auf einer Entscheidung der Regulierungsbehörde. Eine Rückerstattung der Netznutzung auf Antrag wie dies in der Schweiz möglich ist, scheint der Regierung unattraktiv und wäre mit entsprechendem Verwaltungsaufwand verbunden. Es dürfte bei genügender Menge zielführender sein, eine separate Messung einzubauen, um den Speicher entsprechend dem Netzbezug bzw. der Rücklieferung in das Netz von den Netznutzungsentgelten zu befreien.

In Bezug auf Speicher mit Endverbrauch werden derzeit neue Regelungen im Rahmen der Umsetzung des 4. Europäischen Energiemarkt-Liberalisierungspaket erarbeitet. Der Landtag wird im 2. Halbjahr 2026 mit der Stellungnahme der Regierung (2. Lesung) begrüsst.

zu Frage 3:

Was sich unter den EU-regulierten Bedingungen wirtschaftlich darstellen lässt, wird der Markt entscheiden und lässt sich von der Regierung nur schwer abschätzen.

Es ist für die 2. Lesung des Energiemarkt-Liberalisierungspakets vorgesehen, den Eigenverbrauch präziser zu definieren und die zeitlich verschobene Rückspeisung von erneuerbarer Energie unkompliziert zu ermöglichen. Weitere Eingriffe in die Netzkostenstruktur dürfen vom Gesetzgeber nicht erlassen werden, da diese sich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und der Regulierungsbehörde befinden. Auch weitere Eingriffe in den Energiemarkt sind bis auf separate Förderregelungen aus EWR-rechtlicher Sicht nicht zulässig.

zu Frage 4:

Der Bericht und Antrag Nr. 69/2025 zum 4. Europäischen Energiemarkt-Liberalisierungspaket hat den Zweck, die EU-Richtlinie 2019/944 korrekt umzusetzen. Deshalb darf der Gesetzgeber auch keine Bestimmungen bezüglich Netzentgelte erlassen. Dies obliegt der zuständigen Regulierungsbehörde und nach deren Vorgaben bestimmt der Netzbetreiber die effektiven Netznutzungspreise.

zu Frage 5:

Die Regierung setzt erste Elemente der Anreiz- und Speicherstrategie bereits im Rahmen der Umsetzung des 4. Europäischen Energiemarkt-Liberalisierungspaket um.

Stand-Alone Grossbatteriespeicher ohne Eigenverbrauch können abhängig von der benötigten Anschlussgrösse gemäss den Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers an die Netzebene 3 bzw. Netzebene 5 angeschlossen werden. Stand-Alone Grossbatteriespeicher sind von den Netznutzungsentgelten befreit. Diese Befreiung entspricht den Marktbedingungen für Grossbatteriespeicher in der Regelzone Schweiz und ist vollumfänglich marktkonform.